

Berufsrechtliche Fragen im Umgang mit Sorgeberechtigten im Rahmen einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Im Rahmen der Psychotherapie mit Kindern und Jugendlichen ergeben sich wichtige berufsrechtliche Fragen im Umgang mit den Sorgeberechtigten. Um die wesentlichen zu berücksichtigenden Besonderheiten soll es in diesem Praxistipp gehen.

§ 12 Abs.3-7 BO der LPK RLP

(3) ¹Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung sind Minderjährige nur dann, wenn sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügen. ²Verfügt die Patientin oder der Patient nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, sich der Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung zu vergewissern.

(4) ¹Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung noch nicht einsichtsfähiger Patientinnen und Patienten von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig. ²Gesetzlich versicherte Patientinnen und Patienten, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können eine Psychotherapie ohne Kenntnis ihrer Eltern beantragen, wenn sie über die erforderliche Einsichtsfähigkeit verfügen; § 36 SGB I bleibt unberührt.

(5) Sitzungen, die zur Diagnose- und Indikationsstellung durchgeführt werden, kann ein Sorgeberechtigter alleine veranlassen.

(6) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(7) ¹Einsichtsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. ²Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

Einwilligung und Aufklärung

Ob vor Beginn der Therapie die/ der Minderjährige und/ oder die Sorgeberechtigten aufgeklärt werden müssen und von wem die Einwilligung vorliegen muss, hängt wesentlich von der **Einsichtsfähigkeit** der Patient*innen ab. Von dieser ist grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr auszugehen. In Einzelfällen kann eine Einsichtsfähigkeit jedoch auch schon früher oder erst später bestehen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auch hierzu in unserem [Praxistipp Nr. 4](#).

Erstgespräch

Rechtlich nicht eindeutig ist, ob die Einwilligung **aller** Sorgeberechtigten bereits für das Erstgespräch vorliegen muss. Die Berufsordnung der LPK RLP sieht in § 12 Abs. 5 aktuell noch vor, dass Sitzungen, die zur **Diagnose- und Indikationsstellung** durchgeführt werden, ein*e Sorgeberechtigte*r **alleine** veranlassen

kann. Die meisten Berufsordnungen gehen jedoch davon aus, dass auch für Diagnose- und Indikationsstellung die Einwilligung aller Sorgeberechtigten vorliegen muss. Daher gilt: Wer sichergehen will, holt sich die Einwilligung **aller** Sorgeberechtigten ein.

Bitte beachten Sie: Die Zustimmung aller Sorgeberechtigter muss nicht vorliegen, wenn nur die jeweilige sorgeberechtigte Person, ohne Kind, zum Erstgespräch kommt. Daher kann bei hochstrittigen Eltern ein erster Termin ohne Kind angeraten sein.

Informationsrechte und Schweigepflicht

Ob die Schweigepflicht auch gegenüber Sorgeberechtigten besteht, richtet sich ebenfalls nach der Einsichtsfähigkeit der minderjährigen Patient*innen (siehe Praxistipp Nr. 4). Bei einsichtsfähigen minderjährigen Patient*innen, die der/ dem Therapeut*in keine entsprechende Schweigepflichtentbindung ausstellen, besteht die Schweigepflicht auch den Sorgeberechtigten gegenüber. Sorgeberechtigte haben in solchen Fällen nur ein rudimentäres Recht auf Informationen zu den Rahmenbedingungen der Therapie (z. B. Therapiefrequenz, Therapiebeendigung, etc.), nicht jedoch auf die Inhalte der Therapie oder deren Verlauf.

Bei nicht-einsichtsfähigen minderjährigen Patient*innen besteht den Sorgeberechtigten gegenüber keine Schweigepflicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls für die Einsicht in die Patientenakte. Bei bestehender Einsichtsfähigkeit dürfen die Sorgeberechtigten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Patient*innen Einsicht in die Akte nehmen. Bei nicht-einsichtsfähigen minderjährigen Patient*innen besteht ein umfassendes Akteneinsichtsrecht der Sorgeberechtigten.

Bitte beachten Sie: Bei getrenntlebenden Sorgeberechtigten und nicht-einsichtsfähigen Patient*innen sollte darauf geachtet werden, keinem Sorgeberechtigten einen Informationsvorteil zu verschaffen. Wird einem Sorgeberechtigten Einsicht gewährt, sollte dieses Recht aus Gründen der Fairness **aktiv** auch der/ dem jeweils anderen Sorgeberechtigten erteilt werden.

§ 8 Abs.5 BO der LPK RLP

¹In der Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie ist die Pflicht der Verschwiegenheit auch gegenüber den Sorgeberechtigten und den Verwandten (§ 1589 BGB) der Patientin oder des Patienten zu wahren, es sei denn, dass insbesondere psychotherapeutische Erfordernisse eine Abweichung unabdingbar machen. ²Das Weitere regelt § 12 Abs. 8.

§ 12 Abs. 8 BO der LPK RLP

¹Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen und Patienten als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten anvertrauten Mitteilungen. ²Von der Schweigepflicht gegenüber den einsichtsfähigen Patientinnen oder Patienten unberührt bleibt die Verpflichtung der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten, die Sorgeberechtigten in angemessener Weise über den Fortgang der Behandlung zu unterrichten und sie in den Psychotherapieprozess einzubeziehen, wenn dies für die Behandlung förderlich ist. ³§ 8 Abs. 5 bleibt unberührt.

Schweigepflichtentbindung/ Einwilligung beim Einbezug Dritter

Sollen Dritte in eine Therapie miteinbezogen werden, beispielsweise neue Partner*innen der Sorgeberechtigten als Bezugspersonen, muss ebenfalls eine Einwilligung und Entbindung von der Schweigepflicht vorliegen.

Wer einwilligen und die Entbindung erteilen kann, richtet sich ebenfalls nach der Einsichtsfähigkeit der Patient*innen (Praxistipp 4).

So können einsichtsfähige minderjährige Patient*innen selbst entscheiden, wer in die Therapie einbezogen werden darf und müssen die jeweilige Schweigepflichtentbindung selbst erteilen.

Bei nicht-einsichtsfähigen Minderjährigen gilt es die Einwilligung und Entbindung aller Sorgeberechtigten einzuholen. Gerade in strittigen Sorgerechtskonstellationen kann dies bedeuten, dass ein Einbezug Dritter eventuell nicht möglich ist.

DS-GVO-Auskunftsersuchen

Patient*innen haben einen Auskunftsanspruch nach § 15 DS-GVO. Einsichtsfähige Patient*innen können diesen nur selbst geltend machen.

Bei nicht-einsichtsfähigen Minderjährigen kann der Anspruch durch die Sorgeberechtigten im Namen der minderjährigen Person geltend gemacht werden. Hierbei ist zu beachten, dass bei gemeinsamem Sorgerecht nicht getrenntlebender Eltern die Antragstellung in gemeinsamer Ausübung des Sorgerechts erfolgt. Dies bedeutet, dass ein nur von einem Sorgeberechtigten gestellter Auskunftsantrag wirksam ist, sofern keine Anhaltspunkte für Meinungsverschiedenheiten vorliegen.

Bei dauerhaft getrenntlebenden Sorgeberechtigten gilt, dass eine **einvernehmliche Antragstellung** für minderjährige Patient*innen durch beide Sorgeberechtigten erforderlich ist. Dies erfolgt entweder durch eine gemeinsame Antragstellung oder durch Erklärung der nicht antragstellenden Person, dass sie mit der Geltendmachung des Auskunftsanspruchs einverstanden ist.

Bitte beachten Sie: Sofern minderjährige Patient*innen bereits in der Lage sind, die Bedeutung und Reichweite eines derartigen Auskunftsanspruchs selbst einzuschätzen, sollte **deren Haltung und Interessen mitberücksichtigt** werden.

Soweit ersichtlich ist, dass die Auskunft nicht dem Wohl des /der Patient*in dient, kann der Antrag als offensichtlich unbegründet nach Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO verweigert werden.

Siehe hierzu auch:

<https://www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de/eu-datenschutz-grundverordnung/auskunftsanspruch>